

Vergabekammer Hessen zur Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013

Wettbewerbssieger darf bevorteilt werden

Eine Vergabestelle schrieb einen Realisierungswettbewerb mit nachfolgendem Verhandlungsverfahren europaweit aus, für den erste bis dritte Preise und entsprechende Preisgelder auslobt waren. Die Verteilung der Preise war einem Preisgericht vorbehalten, das nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013 (RPW 2013) besetzt war. Das Wettbewerbsergebnis beziehungsweise die Empfehlungen des Preisgerichts sollten im anschließenden Verhandlungsverfahren zu 60 Prozent als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden. Die drei Preisträger wurden zu Beginn des Verhandlungsverfahrens zur Abgabe eines Angebots aufgefordert und darüber unterrichtet, dass bei den insgesamt fünf Zuschlagskriterien jeweils null Punkte für die schlechteste Bewertung und bis zu fünf Punkte für die beste Bewertung erreicht werden konnten.

Bewertungskriterien gerügt

Der erste Preisträger erzielte beim Zuschlagskriterium „Wettbewerbsergebnis (gesetzt)“ somit 300 Punkte, der zweite Preisträger 240 Punkte und der dritte Preisträger 180 Punkte. Insgesamt konnten für die fünf Zuschlagskriterien maximal 500 Punkte erzielt werden. Der zweite Preisträger rügte die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Wettbewerbsergebnis (gesetzt)“ mit 60 Prozent als vergaberechtswidrig und beantragte nach erfolgter Nichtabhilfe die Nachprüfung. Die Vergabekammer Hessen (Beschluss vom

21. Januar 2020 – 69d-VK-17/2019) wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 ist bei der Umsetzung der Wettbewerbsaufgabe einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein gewichtiger Grund entgegensteht. Danach besteht bei einem – wie hier – Realisierungswettbewerb mit nachfolgendem Verhandlungsverfahren für den Auslober die Verpflichtung, aus dem Kreis der Preisträger regelmäßig den Gewinner des Wettbewerbs zu beauftragen. Obwohl diese Vorschrift eine Regelbeauftragung des ersten Preisträgers vorsieht, führt dies nicht automatisch dazu, dass er zwingend zu beauftragen ist. Aus der Regelbeauftragung folgt allein, dass sich das Wettbewerbsergebnis im Verhandlungsverfahren niederschlagen muss. Dieser Umstand ist im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die das Wettbewerbsergebnis berücksichtigende Gewichtung von Zuschlagskriterien kann dergestalt geschehen, dass der erste Preisträger bei der Gewichtung in besonderem Maße privilegiert wird, indem das Wettbewerbsergebnis als eines von mehreren Kriterien vorgegeben wird und eine relativ hohe Gewichtung erhält, so die hessische Vergabekammer. Denn die Gewichtung gibt den Grad der Bedeutung an, das heißt die Maßzahl, die das Zuschlagskrite-



In einem Realisierungswettbewerb gab es Streit.

FOTO: DPA/JENS KALAENE

ANZEIGE

GAEB - Software

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kostenlose Vollversion

www.gaeb-konverter.de

Bearbeitung von Ausschreibungen von Vergabeplattformen

Kalkulation mit EFB ganz einfach

Seit Oktober 2018 ist die elektronische Vergabe zur Pflicht geworden. Immer häufiger werden deshalb die Ausschreibungen im GAEB-Format (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) erzeugt und auf diversen Vergabeplattformen zum Download bereitgestellt.

Was tun, wenn die eigene Software den GAEB-Standard nicht unterstützt? Für diesen Fall bietet der Markt einige nützliche Tools (kleine Programme), die einem die Daten in das gewünschte Format konvertieren. Eines dieser Tools ist der „GAEB-Konverter“ der T&T Datentechnik GmbH aus Ludwigsfelde, welcher Daten zwischen den Formaten GAEB, Excel, Word, Access, dBASE, Data-Norm, REB, UGL und auch Ö-Norm konvertiert.

Aufgrund des geringen Preises (ab 99 Euro netto) ist dieses Tool auch für Handwerker und Kleinunternehmen interessant. Diese können den GAEB-Konverter für die komplette Angebotsbearbeitung mit Kalkulation, Nachtragserstellung, Preisspiegel, Mengenermittlung und Rechnungslegung verwenden.

Der Clou des GAEB-Konverters: die Rückwärtskalkulation! In den meisten Fällen werden Ausschreibungen manuell verpreist, da durch langjährige Erfahrung der angebotene Einheitspreis für bestimmte Leistungen bekannt ist. Aber was, wenn der öffentliche Ausschreiber die Abgabe der „allseits beliebten“ Einheitspreisformblätter (EFB) verlangt, welche eine komplette Kalkulation

voraussetzen? Im GAEB-Konverter wird mithilfe der Rückwärtskalkulation aus dem manuell eingetragenen Verkaufspreis (Einheitspreis) eine komplette EFB-konforme Kalkulation auf Grundlage der zuvor festgelegten Zuschläge und Kostenaufgliederung erstellt. Nachträglich können in einzelnen Positionen die Material- oder Lohnkosten individuell angepasst werden, wobei der Verkaufspreis dabei immer konstant bleibt. Das komplett ausgefüllte EFB (221 + 225) wird mit hinterlegten Formeln im Excelformat ausgegeben und steht zur individuellen Anpassung oder zum Verändern bereit. Natürlich kann bei der Verpreisung des Leistungsverzeichnisses jederzeit von Rückwärts- auf Vorwärtskalkulation (Zuschlagskalkulation) gewechselt werden, sodass einzelne Positionen klassisch durch Eingabe mehrerer verschiedener Kostenarten verpreist werden können.

Wird bereits eine Handwerker-Software (Branchen- oder Kalkulationssoftware) verwendet, kann der GAEB-Konverter in bestehende Anwendungen integriert werden. Auch die Übernahme von Daten aus externen Datenquellen (ERP-Systeme, Excel- oder Access-Dateien sowie SQL-Datenbanken) ist möglich. Der integrierte Eingabeassistent unterstützt dabei die Einhaltung des GAEB-Standards, sodass der Anwender kein Experte in Fragen des GAEB-Standards sein muss.

Wer dennoch mehr erfahren will, kann an den vielen Webinaren, Schnupperkursen und Semi-

rium im Rahmen der Angebotswertung zur Ermittlung des für den Zuschlag vorgesehenen Angebots hat. Diese kann im Vergleich zu den übrigen Kriterien etwa 50 Prozent oder mehr betragen.

Hier war der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 gebotenen Privilegierung des ersten gegenüber den weiteren Preisträgern hinreichend

Rechnung getragen, indem das Wettbewerbsergebnis mit 60 Prozent gewichtet und mit der Bestpunktzahl von fünf Punkten zu multiplizieren war, sodass bei der Auswertung schon 300 Punkte gesetzt waren. Dass der Punkteabstand beim Zuschlagskriterium „Wettbewerbsergebnis (gesetzt)“ mit 60 Punkten genauso hoch war, wie der Punkteabstand zwischen

dem zweiten und dritten Preisträger, war zulässig. Eine Differenzierungsmöglichkeit zwischen den einzelnen Preisträgern in Höhe von zwölf Prozent der Gesamtpunktzahl ist nach Meinung der Darmstädter Nachprüfungsbehörde unschädlich. Im vorliegenden Fall ist wegen der Gewichtung und der aufgrund der Wertung vergebenen Punkte die Möglichkeit eröff-

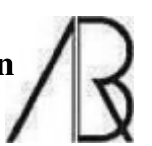
net, dass der gesetzte Punktevorsprung des ersten Preisträgers, durch die übrigen Kriterien zumindest ausgeglichen oder sogar eingebüßt werden konnte. Dem Wettbewerbserfordernis wurde dadurch ausreichend Rechnung getragen. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de
Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de